

Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht

Herbst-/Wintersemester 2019/20

Arbeitsgemeinschaft 2:

Inhalte: Rechtsstaatsprinzip, insbesondere: Bestimmtheitsgebot, Rückwirkungsverbot und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Fall 1: Interessen der Bundesrepublik

Eine Bestimmung des Aufenthaltsgesetzes lautet: *„Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt in der Regel voraus, dass soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet.“*

Ist die Vorschrift hinreichend bestimmt?

Fall 2: Haustürgeschäfte vor Gericht

Ein Gesetz über sog. Haustürgeschäfte sieht vor, dass der Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus solchen Geschäften ausschließlich der Wohnsitz des Kunden ist und bestimmt ausdrücklich: *„Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden.“*

Die Multimedia Vertriebsgesellschaft m.b.H., die im Haustürgeschäft Zeitschriftenabonnements vertreibt, hat als Gerichtsstand stets ihren Firmensitz vereinbart. Sie hält das Gesetz für verfassungswidrig, weil es rückwirkend in bereits abgeschlossene Verträge eingreife. Hat sie Recht?

Fall 3: Strafen für Verkehrssünder

Der Gesetzgeber plant, Geschwindigkeitsverstöße im Straßenverkehr stärker zu sanktionieren und mit Kriminalstrafe zu versehen (bislang wurden Verstöße dieser Art lediglich als Ordnungswidrigkeiten geahndet). Einen Tag, nachdem Autofahrer A mit seinem Wagen in einer Tempo-30-Zone mit einer Geschwindigkeit von 66 km/h „geblitzt“ wurde, fügt der Gesetzgeber in das Strafgesetzbuch (StGB) eine Bestimmung ein, der zufolge das Überschreiten der

zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 100 Prozent mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird. Die Regelung soll rückwirkend auch für Taten gelten, die innerhalb von drei Monaten vor Inkrafttreten des Gesetzes begangen worden sind.

Fall 4: Sauberkeit und Meinungsfreiheit

Eine auf eine Ermächtigungsnorm im Landesstraßengesetz gestützte Rechtsverordnung verbietet ohne Ausnahme das Verteilen von Flugblättern in Fußgängerzonen. A sieht hierin eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Meinungsfreiheit. Ihm wird erwidert, die neue Regelung sei der einzig mögliche Weg, den öffentlichen Verkehrsraum sauber zu halten.

Ist die Verordnung verhältnismäßig?

Lesehinweise:

Zur Vorbereitung:

Allgemein zum Rechtsstaatsprinzip: *H. Maurer*, Staatsrecht I, 6. Aufl. 2010, § 8 Rn. 1–58; *A. Voßkuhle/A.-K. Kaufhold*, Grundwissen – Öffentliches Recht: Das Rechtsstaatsprinzip, JuS 2010, S. 116–119.

Speziell zum Rückwirkungsverbot: *C. Degenhart*, Staatsrecht I, 34. Aufl. 2018, S. 150–157; *K.-A. Schwarz*, Rückwirkung von Gesetzen, JA 2013, S. 683–687.

Zur Vertiefung:

Zum Rechtsstaatsprinzip: *E. Schmidt-Aßmann*, Der Rechtsstaat, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, 3. Aufl. 2004, § 26.

Zum Rückwirkungsverbot: *O. Lepsius*, Brauchen wir einen Schutz des abstrakten Vertrauens in die Geltung von Gesetzen?, JZ 2015, S. 435–443; *L. Michael*, Das Verbot echter Rückwirkung als Schutz des abstrakten Vertrauens in die Geltung von Gesetzen und eines Kernbereichs der Judikative, JZ 2015, 425–435; *N. Grosche*, Das allgemeine Rückwirkungsverbot – Ablösung vom Vertrauensschutz, Der Staat 2015, S. 309–347.